Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen (Schülerbeförderungssatzung)

Auf der Grundlage des § 92 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 bis 6 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juni 2004 (GVOBI. M-V S. 205), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBI. M-V S. 687) geändert worden ist und des Schulgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (SchulG M-V), in der Neufassung vom 10. September 2010 (GVOBI. M-V S. 462), wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte am 07. Mai 2012 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Grundsatz

Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte (nachfolgend Landkreis genannt) ist gemäß § 113 Abs. 1 des SchulG M-V Träger der Schülerbeförderung. Die Schülerbeförderung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises.

Die Satzung regelt die Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung und der Erstattung von notwendigen Aufwendungen für die Beförderung von Schülerinnen und Schülern, im Nachfolgenden als Schüler bezeichnet, die im Gebiet des Landkreises ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 2 Anspruchsberechtigung

- (1) Gemäß § 113 Abs. 2 SchulG M-V hat der Landkreis für die in seinem Gebiet wohnenden Schüler vom Beginn der Schulpflicht bis zum Ende
 - 1. der Jahrgangsstufe 12 der allgemein bildenden Schulen sowie der Jahrgangsstufe 13 des Fachgymnasiums,
 - 2. des Berufsgrundbildungs- und des Berufsvorbereitungsjahres und
 - 3. der ersten Klassenstufe der Berufsfachschule, die nicht die Mittlere Reife oder einen gleichwertigen Abschluss voraussetzt,

eine öffentliche Beförderung für Schüler der örtlich zuständigen Schulen durchzuführen oder für den Fall, dass eine solche nicht durchgeführt wird, die notwendigen Aufwendungen dieser Schüler oder ihrer Erziehungsberechtigten für den Schulweg zur örtlich zuständigen Schule zu tragen. Schüler, die eine in kommunaler Trägerschaft stehende Schule oder eine Schule in freier Trägerschaft besuchen, die jedoch nicht die örtlich zuständige Schule ist, können kostenlos an der öffentlichen Schülerbeförderung zur örtlich zuständigen Schule teilnehmen, sofern eine solche eingerichtet ist. Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen für diese Schüler findet nicht statt.

(2) Abweichend vom Abs. 1 besteht gemäß § 113 Abs. 4 SchulG M-V im Landkreis über dessen Gebiet hinaus die Beförderungs- oder Erstattungspflicht bis zur nächstgelegenen Schule, wenn Schüler

- außerhalb des Ortes, an dem sie wohnen oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, in einer Lerngruppe das besondere schulische Angebot in Anspruch nehmen oder an einem Gymnasium gemäß § 19 Abs. 2 oder 3 SchulG M-V beschult werden,
- 2. wegen einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung befördert werden müssen,
- 3. die örtlich zuständige Schule aus Kapazitätsgründen nicht besuchen können und gemäß § 45 Abs. 3 oder 5 SchulG M-V einer anderen Schule zugewiesen wurden oder
- 4. das besondere schulische Angebot zum Erwerb von allgemein bildenden Abschlüssen der Sekundarstufe I in Verbindung mit wirtschaftsnahen Praxisteilen im Landkreis des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Wohnortes nicht wahrnehmen können.
- (3) Schüler im Sinne von § 2 Abs. 1, die eine örtlich unzuständige Schule in kommunaler Trägerschaft oder eine Schule in freier Trägerschaft innerhalb des Landkreises besuchen, haben unter Berücksichtigung der weiteren Regelungen dieser Satzung einen Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses zu den notwendigen Aufwendungen für den Schulweg. Grundsätzlich beträgt der Zuschuss maximal 700,00 € pro Schuljahr und Schüler. Die darüber hinausgehenden notwendigen Aufwendungen für den Schulweg sind von den Eltern zu tragen.
 - 1. Ist die Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung möglich, erfolgt die Ausgabe einer Schülerfahrkarte. Sollten die notwendigen Aufwendungen höher sein, als maximal 700,00 €, sind diese Mehrkosten von den Eltern zu tragen. Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt nicht.
 - 2. Besteht keine Möglichkeit der Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung, wird der zu gewährende Zuschussbetrag pro Schuljahr in der Regel in 10 Raten monatlich ab Bescheiderteilung ausgezahlt. Der Zuschussbetrag wird ab Antragstellung gewährt. Der Antrag ist grundsätzlich vor Beginn eines Schuljahres zu stellen. Der Schulbesuch ist nachzuweisen. Bei späterer Antragstellung bzw. bei einer vorzeitigen Beendigung des Schulbesuches wird der Zuschussbetrag entsprechend anteilig gewährt. Tarifänderungen haben keine Auswirkung auf die Höhe des Zuschussbetrages.
- (4) Für die Festlegungen über die Schülerbeförderung nach § 2 Absatz 3 erfolgt eine Evaluation der Auswirkungen dieser Regelung nach zwei Jahren.

§ 3 Schulweg und Mindestentfernungen

- (1) Der Schulweg, im Sinne dieser Satzung, ist der kürzeste Fußweg zwischen der Wohnung des Schülers und der Schule, deren Besuch einen Anspruch nach § 113 Abs. 2 und 4 SchulG M-V begründet.
- (2) Die Pflicht zur Durchführung der Schülerbeförderung oder Aufwendungserstattung des Landkreises besteht erst ab einer Mindestentfernung zwischen Wohnung und Schule gemäß § 113 Abs. 3 SchulG M-V
 - a) von 2 km Fußweg für Schüler bis zur Jahrgangsstufe 6
 - b) von 4 km Fußweg für Schüler ab der Jahrgangsstufe 7.

Der Landkreis hat in begründeten Ausnahmefällen, unabhängig von der in Absatz 2 genannten Mindestentfernung, die Schülerbeförderung bzw. Erstattung der notwendigen Beförderungskosten zu übernehmen, wenn der Schulweg als besonders gefährlich einzuschätzen ist.

Als besonders gefährlich gilt insbesondere der Schulweg in der Regel entlang einer Bundes-, Landes- bzw. Kreisstraße ohne Rad- bzw. Gehweg.

§ 4 Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung

- (1) Der Landkreis Mecklenburgische Seenplatte hält eine öffentliche Schülerbeförderung vor, diese wird mit folgenden Verkehrsmitteln durchgeführt:
 - a) öffentliche Verkehrsmittel (Bus und Bahn)
 - des Linienverkehrs nach § 42 Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 21. März 1961 i. d. F. d. B. 08. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. November 2011 (BGBl. I S. 2272)
 - des schienengebundenen Personenverkehrs,
 - b) Sonderform des Linienverkehrs (Bus nach § 43 Nr. 2 PBefG),
 - c) mit vertraglich gebundenen Kraftfahrzeugen im Rahmen des freigestellten Verkehrs nach der Freistellungsverordnung vom 30. August 1962 (BGBL. I S.601) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Schülerbeförderung nach Absatz 1 Buchstabe a und b erfolgt für den Schulweg von der, der Wohnung des Schülers nächstgelegenen Haltestelle bis zu der, dem Schulstandort nächstgelegenen Haltestelle. Die Verantwortung für die Bewältigung des Weges zwischen Wohnung und nächstgelegener Haltestelle liegt bei den Erziehungsberechtigten bzw. dem Schüler.
- (3) Der Landkreis bestimmt die zweckmäßigste Beförderungsart unter Berücksichtigung der Zumutbarkeit für die Schülerinnen und Schüler. Im Regelfall sind die Verkehrsmittel nach der Reihenfolge des Absatzes 1 zu benutzen.
- (4) Eine Sonderbeförderung wird nur für Schüler mit einer dauernden oder vorübergehenden Behinderung durchführt. Dazu ist ein ärztliches Attest vorzulegen, aus dem die Unfähigkeit des Schülers, den Schulweg aus eigener Kraft zu bewältigen und die Dauer der Behinderung hervorgehen. In begründeten Einzelfällen kann vom Landkreis die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.
- (5) Im Einzelfall kann eine von den Absätzen 2 und 3 abweichende Schülerbeförderung durchgeführt werden.
- (6) Die öffentliche Schülerbeförderung soll möglichst zeitnah an den Unterricht oder an die Angebote der Ganztagsschule anschließen (§113 Abs. 3 SchulG M-V). Im Übrigen gelten die Organisationskriterien der Verordnung über die Schulentwicklungsplanung in Mecklenburg-Vorpommern (Schulentwicklungsplanungsverordnung SEPVO M-V) vom 4. Oktober 2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Mai 2011 (GVOBI. M-V S. 834).

§ 5 Erstattung notwendiger Aufwendungen für den Schulweg

- (1) Eine Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Erziehungsberechtigten oder volljährigen Schülern für den Schulweg erfolgt nur in dem Fall, wenn der Landkreis eine öffentliche Schülerbeförderung gemäß § 4 nicht durchführt bzw. diese für den Schüler nicht zumutbar ist. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg werden anerkannt:
 - a) die Kosten in Höhe des jeweils gültigen Tarifes des ÖPNV
 - b) bei Benutzung eines Privatfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung It. des Gesetzes über die Reisekostenvergütung für die Beamten und Richter des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesreisekostengesetz LR KG M-V) in der jeweils geltenden Fassung gewährt.

§ 6 Antragsverfahren

- (1) Die Teilnahme an der öffentlichen Schülerbeförderung oder die Erstattung der notwendigen Aufwendungen sollen vom volljährigen Schüler oder den Erziehungsberechtigten vor Beginn eines jeden Schuljahres beim Landkreis beantragt werden.
- (2) Entsprechende Formulare sind beim Landkreis (Internet unter <u>www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de</u>) und bei der besuchten Schule erhältlich.
- (3) Nach Prüfung der Anträge und Fahrschülerlisten durch den Landkreis erhält der Schüler:
 - einen Schülerfahrausweis für die Beförderung im Linienverkehr (Bus) nach § 4 Abs. 1 Buchstabe a und b oder
 - einen schriftlichen Bescheid über die Beförderung nach § 4 Abs. 1 Buchstabe c, nach § 4 Abs. 4, nach § 4 Abs 5.
- (4) Bei Verlust und Beschädigung der Fahrausweise ist von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler direkt bei dem Verkehrsunternehmen durch das der Fahrausweis ausgestellt wurde eine Zweitschrift zu beantragen.
- (5) Jede Veränderung der Verhältnisse des Schülers, die für den Anspruch auf eine Schülerbeförderung oder Erstattung der notwendigen Aufwendungen von Bedeutung sind, hat der Berechtigte dem Landkreis unverzüglich schriftlich mitzueilen.

§ 7 Erstattungsverfahren

- (1) Die Erstattung der Aufwendungen erfolgt jeweils für die Dauer eines Schuljahres. Das Erstattungsverfahren wird durch das Schulverwaltungsamt des Landkreises geregelt.
- (2) Vordrucke sind beim Landkreis (Schulverwaltungsamt) bzw. unter <u>www.lk-mecklenburgische-seenplatte.de</u> erhältlich.

(3) Die Inanspruchnahme des durch § 5 Abs. 1 Buchstabe a und b bewilligten Erstattungsbetrages für den Zeitraum Schulbeginn bis Dezember hat spätestens bis zum 31. Januar zu erfolgen. Für den Zeitraum Januar bis Schuljahresende hat die Abrechnung spätestens bis zum 30. September für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis zu erfolgen. Darüber hinaus eingehende Abrechnungen werden nicht mehr berücksichtigt.

§ 8 Übergangsregelung/Ausnahmen

Für Schüler, die eine örtlich zuständige Schule besucht haben und innerhalb des Schuljahres den Wohnort innerhalb des Landkreises wechseln, bleibt der Anspruch auf öffentliche Schülerbeförderung bis zur Beendigung der Schulart bestehen, soweit eine Beförderung mit öffentlichen Linien möglich ist. Wenn keine öffentliche Schülerbeförderung eingerichtet ist, erfolgt eine Fahrkostenerstattung maximal in Höhe der Kosten des öffentlichen Tarifs zur örtlich zuständigen Schule.

Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. August 2012 in Kraft.
- Gleichzeitig treten die Schülerbeförderungssatzung Müritz vom 16. Juni 2010 und die Satzung über die 1. Änderung der Satzung des Landkreises Müritz vom 23. Februar 2011, die Satzung des Landkreises Mecklenburg-Strelitz über die Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung und Erstattung der notwendigen Aufwendungen vom 19. Mai 2010 und die Satzung des Landkreises Demmin über die Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen vom 12. Juli 2010 sowie die Satzung des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte über die Durchführung der öffentlichen Schülerbeförderung und Erstattung von notwendigen Aufwendungen im Gebiet der Stadt Neubrandenburg vom 2. Mai 2011 (Kreistag Demmin), 25. Mai 2011 (Kreistag Neustrelitz), 16. Juni 2011 (Kreistag Waren), 16. Juni 2011 (Stadtvertretung Neubrandenburg) außer Kraft.
- (3) Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

 Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

Neubrandenburg, 14. Juni 2012

Heiko Kärger Landrat